



Schiennetz- Benutzungsbedingungen

der

Eisenbahn- Bau- und Betriebsgesellschaft
Pressnitztalbahn mbH

Rügensche BäderBahn

- Allgemeiner Teil -

(SNB-AT)

Dateiname	Version	Bearbeitet durch / am	Freigegeben durch / am	Seite
SNB-AT RÜBB	03	Eggert 04.05.2015	Kreisel 09.04.2015	1 von 15



	Seite
0. Verzeichnis der Abkürzungen	4
1. Zweck und Geltungsbereich	5
1.1. Einleitung	5
1.2. Rechtscharakter der SNB	5
1.3. Geltungsdauer der SNB	5
1.4. Veröffentlichung	5
1.5. Ansprechpartner	6
2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	7
2.1. Genehmigung und Sicherheitsbescheinigung	7
2.2. Haftpflichtversicherung	7
2.3. Anforderungen an das Personal	8
2.4. Anforderungen an die Fahrzeuge	8
2.5. Finanzielle Sicherheitsleistung	8
3. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur	9
3.1. Allgemeines	9
3.2. Grundsätze	9
3.3. Zuweisung von Zugtrassen	9
3.4. Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan	10
3.5. Grundsätze des Koordinierungsverfahrens	10
3.6. Kündigungsrecht	10
4. Rechte und Pflichten der Vertragspartner	11
4.1. Grundsätze	11
4.2. Information zu einzelnen Fahrten	11
4.3. Störung in der Betriebsabwicklung	12
4.4. Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	12
4.5. Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur	12
5. Nutzungsentgelt	13
5.1. Bemessungsgrundlage	13
5.2. Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltenachlässe	13
5.3. Umsatzsteuer	13
5.4. Zahlungsweise	13



6. Haftung	13
6.1. Grundsatz	13
6.2. Mitverschulden	14
6.3. Haftung der Mitarbeiter	14
6.4. Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadensverursachern	14
7. Gefahren für die Umwelt	14
7.1. Grundsatz	14
7.2. Umweltgefährdende Einwirkungen	15
7.3. Bodenkontaminationen	15
7.4. Betreiber der Schienenwege als Zustandsstörer	15
8. Notfallmanagement	
8.1. Unfallmeldetafel	15
8.2. Unfallbereitschaft	15



0. Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AVB	Allgemeine Vertragsbedingungen
EBO	Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung
EBHaftpflV	Eisenbahnhaftpflichtversicherungsordnung
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
EIBV	Eisenbahninfrastruktur- Benutzungsverordnung
HPfIG	Haftpflichtgesetz
LdE	Liste der Entgelte
PRESS	Eisenbahn- Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH
RüBB	Rügensche BäderBahn
SNB	Schiennetz- Benutzungsbedingungen
SPNV	Schienenpersonennahverkehr



1. Zweck und Geltungsbereich

1.1. Einleitung

Mit den Schiennetz- Benutzungsbedingungen (SNB) veröffentlicht die Rügensche BäderBahn (RüBB), eine Zweigniederlassung der Eisenbahn- Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH (PRESS), gemäß des §14 des AEG die Handlungsgrundlage, um die diskriminierungsfreie Benutzung der von ihr betriebenen Infrastruktur und die diskriminierungsfreie Erbringung der von ihr angebotenen Leistungen in dem durch eine auf Grund des § 26 des AEG Abs. 1 Nr. 6, 7 und Abs. 4 Nr.1 ergangene Rechtsverordnung bestimmten Umfang zu gewähren.

1.2. Rechtscharakter der SNB

Die SNB bieten den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) eine Orientierung, welche Schritte und Voraussetzungen nötig sind, um Zugang zum Streckennetz der RüBB zu erhalten. Der Zugang zur Nutzung des Streckennetzes selbst erfolgt auf der Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrages, den das betreffende EVU mit der RüBB abschließt. Weiterhin besteht die Möglichkeit zum Abschluss von Rahmenverträgen.

1.3. Geltungsdauer der SNB

Die SNB werden erstmalig am **01.07.2010** veröffentlicht.
Die RüBB hält die SNB auf dem aktuellen Stand und ändert sie bei Bedarf.
Unabhängig vom Aktualisierungsstand der SNB kommen die jeweils gültigen Bestimmungen der Regelwerke zur Anwendung.

1.4. Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der SNB erfolgt im Internet unter:
www.pressnitztalbahn.com
www.ruegensche-baederbahn.de

Auf diesen Seiten ist es möglich, die SNB herunterzuladen.

Herausgeber der SNB: Rügensche BäderBahn
 Bahnhofstraße 14
 18581 Putbus

Dateiname	Version	Bearbeitet durch / am	Freigegeben durch / am	Seite
SNB-AT RÜBB	03	Eggert 04.05.2015	Kreisel 09.04.2015	5 von 15



1.5. Ansprechpartner

In der folgenden Übersicht finden Sie die Ansprechpartner, die Ihnen bei Bedarf weiterführende Informationen geben:

Stammsitz:

Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft
Pressnitztalbahn mbH

Am Bahnhof 78
09477 Jöhstadt

Telefon 03 73 43 / 80 80 – 0
Telefax 03 73 43 / 80 80 – 9
E-Mail info@pressnitztalbahn.com
Internet www.pressnitztalbahn.com

RüBB:

Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft
Pressnitztalbahn mbH

Zweigniederlassung Rügensche BäderBahn

Bahnhofstraße 14
18581 Putbus

Telefon 038 301 / 88 40-0
Telefax 038 301 / 88 40-9
E-Mail ruegen@pressnitztalbahn.com
Internet www.ruegensche-baederbahn.de

Für alle betrieblichen Entscheidungen sind seitens der RüBB und bei dem nutzenden EVU jeweils die Eisenbahnbetriebsleiter zuständig.

Fdl/Zugleiter Unfallmeldestelle

Putbus
Fahrdienstleiter Putbus

Tel.: 038 301 / 88 40-20
Fax: 038 301 / 88 40-29

Dateiname	Version	Bearbeitet durch / am	Freigegeben durch / am	Seite
SNB-AT RÜBB	03	Eggert 04.05.2015	Kreisel 09.04.2015	6 von 15



2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1. Genehmigung

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG
oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen
und eine gültige Sicherheitsbescheinigung im Sinne des §7a Abs. 1 Satz 1 AEG

Will das EVU Verkehrsleistungen im grenzüberschreitenden Personenverkehr gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 AEG erbringen, weist es seine Zugangsberechtigung durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie des nach Maßgabe des § 14g AEG ergangenen Bescheides der Regulierungsbehörde nach.

Für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die selbständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, gilt der gleiche Grundsatz der Nachweise.
Nachweis:

- einer Genehmigung für die selbständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG
oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen
und einer gültigen Sicherheitsbescheinigung im Sinne des §7a Abs. 1 Satz 1 AEG

Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung verlangt die RüBB die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.

Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung teilen das EVU respektive der Halter von Eisenbahnfahrzeugen der RüBB unverzüglich schriftlich mit.

2.2. Haftpflichtversicherung

Entsprechend der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsordnung (EBHaftpfIV) §§ 1u. 2 hat das EVU eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 8 des AEG nachzuweisen.

Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es dem der RüBB unverzüglich schriftlich an.

Dateiname	Version	Bearbeitet durch / am	Freigegeben durch / am	Seite
SNB-AT RÜBB	03	Eggert 04.05.2015	Kreisel 09.04.2015	7 von 15



2.3. Anforderungen an das Personal

Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss den Anforderungen der EBO/ESBO respektive FV-NE genügen. Es muss die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.

Die RüBB vermittelt (selbst oder durch Dritte) dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Orts - und Streckenkenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen- und Regelwerke zur Verfügung.

Sie setzt hierfür ein von allen EVU gleichermaßen zu entrichtendes Entgelt fest.

Das Entgelt ist der LdE zu entnehmen.

2.4. Anforderungen an die Fahrzeuge

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der EBO entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen.

Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.

Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen (incl. der nationalen Einstellung im Fahrzeugregister) auf Verlangen der RüBB.

2.5. Finanzielle Sicherheitsleistung

2.5.1

Die RüBB macht die Benutzung ihrer Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen.

2.5.2

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen

- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung
- bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes oder
- bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder insolvenzähnlichen Verfahrens.

Dateiname	Version	Bearbeitet durch / am	Freigegeben durch / am	Seite
SNB-AT RÜBB	03	Eggert 04.05.2015	Kreisel 09.04.2015	8 von 15



2.5.3

Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. Lässt sich ein für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.

2.5.4

Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.

2.5.5

Kommt das EVU dem nach Maßgabe von Punkt 2.5.1 bis 2.5.4 in Textform geäußerten Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 10 Tagen nach, ist die RÜBB ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht worden ist.

2.5.6

Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

3. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1. Allgemeines

Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.

3.2. Grundsätze

Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten die gesetzlichen Grundlagen EBOFV-NE sowie die SbV und die AVB der RÜBB.

Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur setzt zwingend die Kenntnis der SbV und eine örtlichen Einweisung voraus. Bei nicht vorhandener Kenntnis ist die Benutzung nur mit Lotsen gestattet.

3.3. Zuweisung von Zugtrassen

Anträge auf Zuweisung einzelner Zugtrassen sollen einen Monat vor dem geplanten Nutzungstag gestellt werden.

Die RÜBB gibt spätestens 72 Stunden vor dem geplanten Nutzungstag ein Angebot, entsprechend der Gesetzgebung, zu einer Vereinbarung ab oder teilt die Ablehnung des Antrags mit. Die Ablehnung ist zu begründen.

Dateiname	Version	Bearbeitet durch / am	Freigegeben durch / am	Seite
SNB-AT RÜBB	03	Eggert 04.05.2015	Kreisel 09.04.2015	9 von 15



Ist der Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert die RüBB fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich nach.

Fehlende oder berichtigende Angaben sind zeitnah, nach Zugang der Mitteilung der RüBB, nachzuliefern.

Bei kurzfristiger Beantragung von Trassen werden pauschalisierte Zuschläge für den Arbeitsmehraufwand erhoben. Siehe LdE.

3.4. Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan

Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist.

Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt.

3.5. Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen der RüBB Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Zuweisungen vor, kann die RüBB im Rahmen des § 9 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösungen wie folgt vorgehen:

- a) Die RüBB nimmt mit allen betroffenen Zugangsberechtigten zugleich Kontakt auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.

- b) Die RüBB kann abweichend von a) einzelnen von einem Konflikt betroffenen Berechtigten Zugang zur Infrastruktur anbieten, die von dem beantragten Zugang abweichen. Sie muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

3.6. Kündigungsrecht

Eine Kündigung durch die RüBB kann aus besonderem Grund, wie zugangsrelevante Faktoren (nicht ausreichende Fachkompetenz, bzw. kein Erhalt der Fachkompetenz) erfolgen.

Der Zugangsberechtigte, dem gekündigt wurde, bleibt zum Ersatz des durch die Beendigung des Vertrages entstandenen Schadens verpflichtet.

Dateiname	Version	Bearbeitet durch / am	Freigegeben durch / am	Seite
SNB-AT RÜBB	03	Eggert 04.05.2015	Kreisel 09.04.2015	10 von 15



4. Rechte und Pflichten der Vertragspartner

4.1. Grundsätze

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und nachteilige Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält. Zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur informieren sich die Vertragsparteien unverzüglich, insbesondere über gefährliche Ereignisse.

4.2. Information zu einzelnen Fahrten

Die RüBB stellt sicher, dass der Vertragspartner über folgende Umstände rechtzeitig informiert ist bzw. unverzüglich informiert wird:

Die RüBB informiert das EVU über den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU beziehen.

Hier:

- Bauarbeiten
- vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen
- Standortänderung der Signale
- Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs
- über Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten relevant sind)

Das EVU informiert die RüBB unverzüglich über die Zusammensetzung des Zuges.

Hier:

- Triebfahrzeug
- Länge
- Gewicht des Wagenzuges
- Veränderungen gegenüber der Trassenanmeldung
- etwaige Besonderheiten
- über Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (speziell bei verspätungsrelevanten Faktoren wie beispielsweise Ausfall von Triebfahrzeugen)

Dateiname	Version	Bearbeitet durch / am	Freigegeben durch / am	Seite
SNB-AT RÜBB	03	Eggert 04.05.2015	Kreisel 09.04.2015	11 von 15



4.3. Störung in der Betriebsabwicklung

Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen vom vereinbarten Fahr- oder Betriebsplan sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die RüBB und das EVU unverzüglich gegenseitig. Die RüBB unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Fahrten.

Die Vertragsparteien bemühen sich unverzüglich um Beseitigung der Störung.

Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, wie dem Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen, unverzüglich zu beseitigen.

Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Infrastruktur der RüBB nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird. In jedem Falle ist die RüBB berechtigt, jederzeit die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen, beispielsweise durch das Abschleppen liegengebliebener Züge oder einzelner Fahrzeuge.

Die RüBB hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind unverzüglich zu beseitigen.

Hier z.B.:

Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen etc.

Bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten, die den Einsatz eines Bereitschaftsdienstes erfordern, ist den Weisungen des Bereitschaftshabenden unbedingt Folge zu leisten.

4.4. Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Die RüBB ist berechtigt, sich auf ihrem Betriebsgelände jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seine vertraglichen Pflichten erfüllt.

Soweit dies zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu beauftragte Personen des Eisenbahnbetriebsleiters Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU betreten und dem Personal des EVU betriebliche Weisungen erteilen.

Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

Dies umfasst die Befugnis zur Mitfahrt im Führerraum des eingesetzten Triebfahrzeugs.

4.5. Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

Die RüBB ist berechtigt, ihre Eisenbahninfrastruktur hinsichtlich technischer und betrieblicher Standards zu verändern sowie Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur, die aus Gründen der Sicherheit des Betriebes keinen Aufschub dulden, jederzeit durchzuführen.

In diesem Fall informiert die RüBB das EVU über die Auswirkungen auf dessen Betriebsabwicklung unverzüglich.

Die RüBB führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

Dateiname	Version	Bearbeitet durch / am	Freigegeben durch / am	Seite
SNB-AT RÜBB	03	Eggert 04.05.2015	Kreisel 09.04.2015	12 von 15



Über geplante Änderungen informiert die RüBB zeitnah.
Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5. Nutzungsentgelt

5.1. Bemessungsgrundlage

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Schienenwege ist die LdE der RüBB.

Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistungen berechnet die RüBB ein Entgelt gemäß LdE (Anlage 1).

5.2. Ausgleich ungerechtfertigte Entgeltnachlässe

Nach der LdE der RüBB eventuell eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden.

Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch die RüBB.

5.3. Umsatzsteuer

Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

5.4. Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat das EVU auf seine Kosten grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang auf ein von der RüBB benanntes Konto zu überweisen.

6. Haftung

6.1. Grundsatz

Die Vertragsparteien haften nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Vertragsparteien haften einander nur für unmittelbare Schäden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden.

Dateiname	Version	Bearbeitet durch / am	Freigegeben durch / am	Seite
SNB-AT RÜBB	03	Eggert 04.05.2015	Kreisel 09.04.2015	13 von 15



Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischer Weise vorhersehbare Schäden. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.

Im Verhältnis zwischen der RüBB und dem EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt oder wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden „Dritter“ oder Personenschäden zu ersetzen sind.

6.2. Mitverschulden

Bei Mitverschulden gilt der § 254 BGB und der § 13 HPfIG entsprechend.

6.3. Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter wird auf den Umfang der Haftung der Vertragsparteien beschränkt. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber „Dritten“ bleibt unberührt.

6.4. Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadensverursachern

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden beim Betreiber der Infrastruktur oder bei „Dritten“ verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen.

Haben weitere EVU die betreffenden Schienenwege benutzt, gilt folgendes:

- weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei
- kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird der Schaden auf alle Nutzer der Infrastruktur aufgeteilt

7. Gefahren für die Umwelt

7.1. Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen.

Insbesondere der Umgang mit umweltgefährdenden Gütern und Stoffen, wie beispielsweise das Betanken von Fahrzeugen, darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen und ist grundsätzlich beim Infrastrukturbetreiber

Dateiname	Version	Bearbeitet durch / am	Freigegeben durch / am	Seite
SNB-AT RÜBB	03	Eggert 04.05.2015	Kreisel 09.04.2015	14 von 15



anzumelden.

7.2. Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die Unfallmeldestelle Putbus der RüBB zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt.

Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der RüBB notwendig, trägt der Verursacher die Kosten.

7.3. Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU - auch unverschuldet - verursacht worden sind, veranlasst die RüBB die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU.

Ist ein Verursacher nicht feststellbar, gilt die Haftung gemäß 6.4..

7.4. Betreiber der Schienenwege als Zustandsstörer

Ist die RüBB als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt das EVU die der RüBB entstehenden Kosten.

Ist ein Verursacher nicht feststellbar, gilt die Haftung gemäß 6.4.

8. Notfallmanagement

8.1. Unfallmeldetafel

Es ist entsprechend der SbV zu verfahren.

8.2. Unfallbereitschaft

Bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten, die den Einsatz eines Bereitschaftsdienstes erfordern, ist den Weisungen des Bereitschaftshabenden unbedingt Folge zu leisten.

Dateiname	Version	Bearbeitet durch / am	Freigegeben durch / am	Seite
SNB-AT RÜBB	03	Eggert 04.05.2015	Kreisel 09.04.2015	15 von 15